

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AS.2011.38 vom 8. Januar 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AS.2011.38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AS.2011.38)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AS.2011.38 du 8 janvier 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AS.2011.38 del 8 gennaio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Das erstinstanzliche Urteil vom 29. Juni 2010 ist vor Inkrafttreten der neuen schweizerischen StPO am 1. Januar 2011 ergangen. Anwendbar war für das erste Verfahren vor Appellationsgericht gemäss Art. 453 Abs. 1 StPO die alte Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt (SG 257.100; nachfolgend "StPO BS"), während für das zweite Verfahren vor Appellationsgericht die schweizerische StPO zur Anwendung gelangt (Art. 453 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Q\_\_\_\_\_ und die Staatsanwaltschaft haben ihre Appellationen zurückgezogen, sodass darauf nicht weiter einzugehen ist. Da sich die Appellation der Staatsanwaltschaft einzig gegen die Strafzumessung in Sachen I\_\_\_\_\_ und K\_\_\_\_\_ gerichtet hatte, ist mit deren Rückzug auch die Anschlussappellation des Letzteren dahingefallen (§ 178 Abs. 2 StPO BS). Nicht dahingefallen sind die Anschlussappellationen der Opfer 1 und 2, da sich diese auf die Appellationen der Appellanten 1 und 2 beziehen. Nach der Rückweisung der Sache durch das Bundesgericht ist auf die form- und fristgerecht erhobenen und begründeten Rechtsmittel als Berufung und Anschlussberufung einzutreten (vgl. § 177 ff. StPO BS / Art. 401 Abs.

### **E. 3**

Das Appellationsgericht hat im Urteil vom 8. August 2012 die Strafe des Appellanten 1 (C\_\_\_\_\_) wie folgt begründet:

3.1. "Die Vorinstanz hat den Appellanten 1 zu 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, unter Einrechnung eines Tages Polizeigewahrsam sowie der Untersuchungshaft von 26 Tagen, wovon sie 18 Monate mit bedingtem Strafvollzug ausgefällt hat, bei einer Probezeit von 2 Jahren. Die Vorinstanz hat das Verschulden, die Täterkomponenten und weiteren Strafzumessungsfaktoren betreffend den Appellanten 1 ausführlich und zutreffend dargestellt, sodass grundsätzlich darauf zu verweisen ist (Urteil S. 47 ff.). Mit vorliegendem Urteil wird der Schuldspruch weitgehend bestätigt, einzig bezüglich des leichten Falles der Geldfälschung wird nun nicht auf ein vollendetes Delikt, sondern auf unvollendeten Versuch mit Rücktritt erkannt. Angesichts der Schwere der übrigen Taten ist dieser Tatbestand aber schon vor Vorinstanz verschuldensmässig nur wenig ins Gewicht gefallen, sodass vorliegend auch eine entsprechende Reduktion des Strafmasses nur wenig ins Gewicht fallen kann. Es bleibt also dabei, dass der Appellant 1 bei drei brutalen und in Überzahl geführten Raubüberfällen beteiligt war und sich der versuchten schweren Körperverletzung zu verantworten hat. Beunruhigend ist dabei die Geringschätzung der körperlichen Integrität anderer. Er hat sich stark mit der Gruppe der Mittäter identifiziert und ist dermassen darin aufgegangen, dass er sozusagen die Verantwortung an die Gruppe

zu delegieren scheint. Zusätzlich mag noch der reichliche Alkoholkonsum zur Enthemmung beigetragen haben, ohne das dies allerdings Einfluss auf die Zurechnungsfähigkeit gehabt hätte, wie die Vorinstanz zutreffend festhält. Die Vorinstanz hat das nicht einfache Vorleben des Beurteilten gebührend gewürdigt und insgesamt eine sehr milde Strafe von 3 Jahren ausgesprochen."

3.2"Die Verteidigung moniert eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes. Hierfür kann bis zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf die erstinstanzlichen Ausführungen (a.a.O.) verwiesen werden: Der Beurteilte selber hat durch fortgesetztes Weiterdelinquieren auf verschiedenste Art und Weise von Februar 2005 bis April 2008 die Fertigstellung der Anklageschrift verzögert. Am 9. Februar 2010 fand die erstinstanzliche Hauptverhandlung statt. Im Juli 2011 sind dann die Akten beim Appellationsgericht eingegangen. Am 8. August 2012 fand die zweitinstanzliche Hauptverhandlung statt. Festzuhalten ist, dass angesichts der Komplexität der vorliegend zu beurteilenden Gruppendedinquenz, welche umfangreiche Abklärungen zu den einzelnen Rollen und eine gemeinsame Anklage sowie eine gemeinsame Beurteilung durch das Gericht erfordert hat, das Beschleunigungsgebot bis zur erstinstanzlichen Verhandlung nicht verletzt ist. Auch vor Appellationsgericht wird es nicht verletzt ■ seit Eingang der Akten bis zur Hauptverhandlung ist ein Jahr vergangen. Hingegen hat die Urteilsausfertigung durch die Vorinstanz über Gebühr Zeit beansprucht. Insofern ist von einer, allerdings nicht allzu schweren, Verletzung des Beschleunigungsgebotes auszugehen, welche eine ebenfalls nicht allzu gewichtige Reduktion des Strafmasses zur Folge hat."

3.3"Der Appellant 1 befindet sich in ambulanter Psychotherapie. Laut Arztbericht des Psychotherapeuten ist er derzeit arbeitsunfähig. Auch lässt er sich vom Verein T\_\_\_\_\_ beraten, was positiv zu werten ist. Zu Bedenken Anlass gibt der Umstand, dass gegen ihn seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung regelmässig weitere Strafuntersuchungen eröffnet worden sind, nämlich 2009 wegen Diebstahls, 2010 wegen Vergehens gegen das Waffengesetz und 2011 wegen Erpressung und 2012 wegen Betäubungsmitteldelinquenz. Da diesbezüglich aber keine rechtskräftigen Verurteilungen vorliegen, ist daraus bei der vorliegenden Strafzumessung nichts abzuleiten. Wie schon vor Vorinstanz, hielt sich die Reue des Appellanten 1 vor Appellationsgericht in Grenzen: Zwar äusserte er, es tue ihm leid, um gleichzeitig zu unterstreichen, das Opfer 2 habe ihn eine Stunde lang provoziert (VP 8. August 2012, S. 9). Daraus kann hinsichtlich der Strafzumessung nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden."

3.4"Die dargestellten Faktoren rechtfertigen eine Reduktion der Strafe um 4 Monate. Somit ist der Beurteilte zu 2 Jahren 8 Monaten Freiheitsstrafe zu verurteilen, wobei die Anrechnung des Polizeigewahrsams sowie der Untersuchungshaft zu bestätigen ist. Eine bedingte Strafe oder eine Geldstrafe, wie sie die Verteidigung beantragt, fallen daher ausser Betracht (Art. 34 Abs. 1 sowie 42 und 43 StGB). Es ist dem Appellanten 1 zuzumuten, ärztliche und sozialtherapeutische Angebote im Strafvollzug wahrzunehmen. Zu Recht hat die Vorinstanz den teilbedingten Vollzug gewährt. Angesichts der schwierigen persönlichen Verhältnisse des Appellanten ist die vorliegende Reduktion des Strafmasses auf den unbedingten Teil anzurechnen. Damit ergibt sich ein unbedingter Teil der Freiheitsstrafe von 14 und ein bedingter Teil von 18 Monaten. Angesichts der Vorstrafenlosigkeit des Appellanten 1 spricht nichts gegen die minimale Probezeit von 2 Jahren."

Die Vorinstanz hat den Berufungskläger zu 2 ¾ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, unter Einrechnung der Untersuchungshaft, davon 18 Monate mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren. Die Verteidigung hat im ersten Verfahren vor Appellationsgericht eine bedingte Freiheitsstrafe von 20 Monaten beantragt, unter Einrechnung der Untersuchungshaft, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren. Nachdem das Appellationsgericht das erstinstanzlich ausgefallte Strafmass bestätigt hatte, hat die Verteidigung vor Bundesgericht den vor Appellationsgericht gestellten Strafantrag wiederholt. Dieses hat sich zum Strafmass nicht geäußert. Im zweiten Verfahren vor Appellationsgericht beantragt die Verteidigung eine bedingte Freiheitsstrafe von 15 Monaten.

4.1 Vorliegend wird der Schuldspruch des bandenmässigen Raubs, Diebstahls, Hausfriedensbruchs und Inumlaufsetzen falschen Geldes vollumfänglich bestätigt. Die Vorinstanz hat das Verschulden, die Täterkomponenten und weiteren Strafzumessungsfaktoren betreffend den Berufungskläger zu jenem Urteilszeitpunkt ausführlich und zutreffend dargestellt, sodass grundsätzlich darauf zu verweisen ist (Urteil S. 49 ff.). Wie das Appellationsgericht, so hält auch die Verteidigung die von der Vorinstanz ausgesprochenen 33 Monate Freiheitsstrafe für grundsätzlich angemessen; allerdings macht sie eine überlange Verfahrensdauer geltend und verlangt daher eine Strafreduktion um 55 %. Dabei moniert sie, das Appellationsgericht habe die überlange Verfahrensdauer schon in seinem ersten Urteil vom 8. August 2012 unberücksichtigt gelassen. Dies ist aktenwidrig: Infolge der Verurteilung wegen Angriffs hatte das Appellationsgericht in jenem Urteil (Ziff. 6.1) eine deutliche Strafschärfung für angezeigt gehalten. Allerdings hatte die Staatsanwaltschaft nicht appelliert, weshalb das Appellationsgericht keine solche vorgenommen hat. Hingegen war die Strafreduktion infolge Verletzung des Beschleunigungsgebotes, worauf sogleich einzugehen sein wird, durch diese Strafschärfung kompensiert worden. Zum Beschleunigungsgebot selber hatte das Appellationsgericht in jenem Urteil (Ziff. 6.2) folgendes festgehalten (mutatis mutandis [in eckigen Klammern]):

"Hinsichtlich des Beschleunigungsgebotes gilt für den [Berufungskläger] Ähnliches wie für den Appellanten 1 [Ziff. 3.2]. [...] Auch war er in weitere Tötlichkeiten verwickelt und hat Anlass zu weiteren Strafuntersuchungen gegeben, worauf die Vorinstanz a.a.O. hingewiesen hat und worauf bereits verwiesen wurde. Damit hat der [Berufungskläger] selber die Fertigstellung der Anklageschrift verzögert. Am 9. Februar 2010 fand die erstinstanzliche Hauptverhandlung statt. Im Juli 2011 sind die Akten beim Appellationsgericht eingegangen. Am 8. August 2012 fand die zweitinstanzliche Hauptverhandlung statt. Festzuhalten ist auch hier, dass angesichts der Komplexität dieser Gruppendedelinquenz, welche umfangreiche Abklärungen zu den einzelnen Rollen und eine gemeinsame Anklage sowie eine gemeinsame Beurteilung vor Gericht erfordert hat, das Beschleunigungsgebot bis zur erstinstanzlichen Verhandlung nicht verletzt ist. Auch vor Appellationsgericht wird es nicht verletzt ■ seit Eingang der Akten bis zur Hauptverhandlung ist ein Jahr vergangen. Hingegen hat die Urteilsausfertigung durch die Vorinstanz über Gebühr Zeit beansprucht. Insofern ist von einer, allerdings nicht allzu schweren, Verletzung des Beschleunigungsgebotes auszugehen, welche eine ebenfalls nicht allzu gewichtige Reduktion des Strafmasses zur Folge hat." Daran ist insoweit festzuhalten.

4.2 Weil die Reduktion des Strafmasses als weit geringer zu veranschlagen war als die Strafschärfung wegen der zusätzlichen Verurteilung wegen Angriffs (Ziff. 6.2 des Urteils

vom 8. August 2012), brauchte die besagte Reduktion auch nicht beziffert zu werden. Faktisch ist das Appellationsgericht mit Blick auf den grosso modo vergleichbaren, den Appellanten 1 betreffenden Sachverhalt (Ziff. 3.2) wie dort von 4 Monaten Reduktion ausgegangen. Dem war und ist im Vergleich zum Appellanten 1 beizufügen, dass den Berufungskläger die Beteiligung an den Raubüberfällen stärker belastet als den Appellanten 1, hat er doch in allen sechs Fällen mitgewirkt, und zwar in bandenmässiger Begehungsform, welche aufgrund der Gruppendynamik besonders belastend erscheint. Hinzu kommen, wie erwähnt, Diebstahl, Hausfriedensbruch, Geldfälschung und Inumlaufsetzen falschen Geldes. Auf der anderen Seite hat er sich nicht an der schweren Körperverletzung zum Nachteil des Opfers 2 beteiligt. Bis hierhin rechtfertigt es sich nach wie vor, an die 4 Monate Strafreduktion anzuknüpfen.

Der Berufungskläger hatte sich anlässlich der ersten Verhandlung vor Appellationsgericht am 8. August 2012 wohl reuig gezeigt; das daraus herzuleitende, verhalten positive Bild war allerdings gleich wieder dadurch getrübt worden, dass er sich während des Verfahrens nicht klaglos verhalten hatte, war er doch am 20. Oktober 2010 vom Strafbefehlsrichter Basel-Stadt wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.■ verurteilt worden. Wohl sind dies keine Kapitalverbrechen, aber dieser Umstand war am 8. August 2012 auch nicht geeignet gewesen, die seinerzeit von der Verteidigung beantragte, weitergehende Strafreduktion zu begründen.

4.3 Seit jener Verurteilung im Jahr 2010 hat sich der Berufungskläger wohl verhalten. Wegen jener Verurteilung und auch weil seit den Taten im Jahr 2005 noch nicht 2/3 der 15-jährigen Verjährungsfrist abgelaufen sind, steht die Anwendung von Art. 48 lit. e StGB praxisgemäss ausser Frage. Demgegenüber erscheint die anlässlich der Verhandlung vom 8. Januar 2014 durch den Berufungskläger an den Tag gelegte Reue in vermehrtem Mass glaubhaft als früher. Er ist heute 27-jährig, und das Strafverfahren belastet ihn seit nunmehr 9 Jahren, also während einem Drittel und den prägendsten Jahren seines Lebens. Zu berücksichtigen ist, dass davon 1 ½ Jahre für das Verfahren vor Bundesgericht und das anschliessende zweite Verfahren vor Appellationsgericht vonnöten waren. Dies ist per se zwar nicht überlang, aber auch nicht vom Berufungskläger zu verantworten, nachdem er vor Bundesgericht obsiegt hat. Diese gesamten Umstände rechtfertigen eine weitere Strafreduktion um 2 Monate, die somit auf total 6 Monate zu veranschlagen ist. Daraus resultiert eine Freiheitsstrafe von 27 Monaten. Der Berufungskläger ist nach wie vor arbeitslos. Zudem ist er gesundheitlich angeschlagen, wobei ihm insbesondere Depressionen zu schaffen machen. Der Verteidigung ist insoweit zu folgen, als zum heutigen Zeitpunkt das spezialpräventive Interesse an der Strafe nicht mehr allzu gross ist. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist der vollziehbare Teil auf das gesetzliche Minimum von 6 Monaten festzusetzen, wobei die Untersuchungshaft einzurechnen ist. Damit verbleiben 21 Monate Freiheitsstrafe mit bedingtem Vollzug, bei einer Probezeit von 2 Jahren.

## **E. 5**

Das Appellationsgericht hat im Urteil vom 8. August 2012 die Strafe des Appellanten 3 wie folgt begründet:

"Hinsichtlich des Appellanten 3 wird der in contumaciam ergangene Schuldspruch wegen bandenmässigen Raubs, Diebstahls, Hausfriedensbruchs, Geldfälschung, Inumlaufsetzen falschen Geldes und qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vollumfänglich bestätigt. Die Vorinstanz hat in seinem Fall eine Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren ausgesprochen. Sie hat das Verschulden, die Täterkomponenten und weiteren Strafzumessungsfaktoren betreffend den Appellanten 3 ausführlich und zutreffend dargestellt, sodass grundsätzlich darauf zu verweisen ist (Urteil S. 51 ff.). Die Verteidigung beantragt in Anbetracht der von ihr geforderten Freisprüche eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten, teilbedingt. Eine derartige Reduktion erscheint nun aber aufgrund der vollumfänglichen Bestätigung des Schuldspruchs nicht gerechtfertigt und kommt überdies angesichts des schweren Verschuldens des Appellanten 3 sowohl bei den Raubüberfällen als auch bei der Betäubungsmitteldelinquenz, welche für sich allein genommen schon eine Strafe im Rahmen von zwei Jahren erforderte, nicht in Betracht. Der Appellant 3 hat sich wegen der vollen Raubüberfallserie (sechs Fälle) zu verantworten. Er selber hat zwar nicht übermässig Gewalt ausgeübt, aber seine Komplizen bei den brutalen Aktivitäten voll unterstützt. Das Beschleunigungsgebot ist in seinem Fall wie beim Appellanten 1 und dem Berufungskläger (Ziff. 4, 5) bis und mit erstinstanzlicher Verhandlung nicht verletzt, hat er doch den schwunghaften Betäubungsmittelhandel während des laufenden Strafverfahrens im Jahre 2007 aufgezo-gen. Dass er an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht erschienen ist und kontumaziert worden ist, hat nicht nur dort einen schlechten Eindruck hinterlassen: Auch vor dem Appellationsgericht erschien der Appellant 3, der dieses Gericht angerufen hat, nicht. Hingegen ist auch in seinem Falle zu beachten, dass die Urteilsredaktion vor Strafgericht über Gebühr Zeit beansprucht hat und insofern von einer ■ allerdings nicht allzu schweren ■ Verletzung des Beschleunigungsgebotes auszugehen ist, welche eine ebenfalls nicht allzu gewichtige Reduktion des Strafmasses zur Folge hat. Mithin rechtfertigt sich eine Reduktion der Dauer der Freiheitsstrafe um 3 Monate. Anzufügen bleibt, dass die Vorinstanz dem Appellanten 3 ein vollumfängliches Geständnis zugute hält. Vor zweiter Instanz wird dieser Umstand allerdings dadurch relativiert, dass der Appellant 3, wie ausgeführt, nicht an der Verhandlung erschienen ist und die Verteidigung in zahlreichen Punkten dessen Beteiligung respektive Mitbeteiligung in Abrede stellt. Von einem vollumfänglichen Geständnis kann somit nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheint somit eine Freiheitsstrafe von 3 ¼ Jahren angemessen. Angesichts der Höhe dieser Strafe ist ein teilbedingter Vollzug nicht möglich. Insbesondere kommt auch nicht in Frage, die Strafe noch weiter zu reduzieren, um eine teilbedingte Strafe zu ermöglichen. Insgesamt ist nämlich angesichts des schweren Verschuldens des Beurteilten die durch die Vorinstanz ausgefallte Strafe relativ mild ausgefallen; dies offenbar wegen dessen jugendlichen Alters, seines schwierigen Vorlebens und des besagten Geständnisses, welcher letzter Grund nun allerdings relativiert wird. Hingegen ist die gegen den Appellanten 3 am 6. April 2005 vom Strafbefehlsrichter Basel-Stadt wegen versuchten Diebstahls bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 30 Tagen, unter Einrechnung des Polizeigewahrsams vom 21. Januar 2005 (1 Tag), unter Auferlegung einer Probezeit von 3 Jahren, in Anwendung von Art. 46 Abs. 5 StGB nicht vollziehbar zu erklären, weil seit dem Ablauf der Probezeit mehr als drei Jahre vergangen sind."

## **E. 6**

Hinsichtlich des Anklagepunktes AS B.9 hat die Vorinstanz den Berufungskläger von der Anklage des Angriffs freigesprochen und entsprechend die Zivilforderungen

(Schadenersatz und Genugtuung) auf den Zivilweg verwiesen. Das Appellationsgericht ist im ersten Verfahren dem Anschlussberufungskläger und Opfer 1 gefolgt, hat den Berufungskläger wegen Angriffs verurteilt und die Schadenersatzforderung des Opfers gegen den Berufungskläger dem Grundsatz nach gutgeheissen; bezüglich der Höhe seines Anspruchs hat es das Opfer auf den Zivilweg verwiesen. Sodann hat das Appellationsgericht den Berufungskläger zu CHF 20'000.■ zzgl. 5 % Zins seit 16. Dezember 2004 Genugtuung an das Opfer verurteilt, in solidarischer Verbindung mit den Mittätern. Nachdem das Bundesgericht jenes Urteil aufgehoben hat und der Berufungskläger vorliegend von der Anklage des Angriffs freigesprochen wird, ist dem Antrag der Verteidigung zu folgen und sind diese Zivilforderungen auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).

## **E. 7**

Zu bestätigen ist das erstinstanzliche Urteil im von keiner Seite angefochtenen Einziehungspunkt sowie bezüglich der Kosten, haben sich die drei Appellationen respektive die Berufung doch bloss marginal auf die erstinstanzlichen Dispositive ausgewirkt.

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind für das zweite Verfahren des Berufungsklägers vor Appellationsgericht (Berufung) keine Kosten zu erheben, während die Gebühr für das erste Verfahren (Appellation) im Vergleich zu den anderen beiden Appellanten zu reduzieren ist.

Der Anschlussberufungskläger wird für das zweite Verfahren vor Appellationsgericht (Anschlussberufung) entsprechend kostenpflichtig ■ wobei die Kosten zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zulasten des Staates gehen ■, während für das erste Verfahren vor Appellationsgericht (Anschlussappellation) angesichts der Umstände von der Erhebung einer Gebühr abzusehen ist.

Die amtliche Verteidigung des Berufungsklägers ist für die Bemühungen vor Appellationsgericht angemessen zu entschädigen. Die Parteientschädigung für das Berufungs- und das Anschlussberufungsverfahren bemisst sich auf der Basis eines Stundenansatzes von CHF 220.■ bis Ende 2013 und CHF 250.■ ab dem Jahr 2014. Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand des Opfers 1 ist für das Anschlussappellationsverfahren ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.